



Fall-Nr.: UV 2012/85
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: UV - Unfallversicherung
Publikationsdatum: 30.08.2019
Entscheiddatum: 29.07.2013

Entscheid Versicherungsgericht, 29.07.2013

Art. 4 UVG; Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs.2 UVV: Verneinung eines Unfalls, aber Bejahung einer unfallähnlichen Körperschädigung bezüglich Ausführung eines gestreckten Vorwärtsfusstritts mit dem linken Bein und dem anschliessenden Abrollen des rechten Fusses von der Ferse auf den Fussballen und Erleidens eines Risses der Achillessehne im Rahmen eines polizeilichen Sicherheitstrainings mit Kampfausrüstung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Juli 2013, UV 2012/85).

Versicherungsrichterin Christiane Gallati Schneider (Vorsitz), Versicherungsrichter Joachim Huber, Versicherungsrichter Martin Rutishauser; Gerichtsschreiberin Vera Holenstein Werz

Entscheid vom 29. Juli 2013

in Sachen

A.____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Simone Schmucki, Marktgasse 3,
9004 St. Gallen,

gegen

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8085 Zürich,

Beschwerdegegnerin,



betreffend

Leistungspflicht

Sachverhalt:

A.

A. ___ ist bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend: Zürich) gegen die Folgen von Unfällen versichert. Laut Schadenmeldung UVG vom 6. Juli 2012 vollzog der Versicherte am 28. Juni 2012 als Teilnehmer einer BFE (Beweissicherungs- und Festnahmeinheit)-Ausbildung bei einer Zugriff-/Abwehrvariante mit dem linken Bein einen gestreckten Vorwärtsfusstritt und rollte mit dem rechten Bein von der Ferse her auf den Fussballen. Ohne Einwirkung von Dritten riss ihm dabei die Achillessehne rechts, die am 2. Juli 2012 in der Klinik B. ___ durch Dr. med. C. ___ operativ versorgt wurde (act. G 3.1/Z1, act. G 3.1/ZM1). Nach Einholung ergänzender Erkundigungen beim Versicherten zum Ereignishergang (act. G 3.1/Z4) teilte ihm die Zürich mit Schreiben vom 23. Juli 2012 mit, sie müsse einen Leistungsanspruch aus der Unfallversicherung mit der Begründung ablehnen, dass weder ein Unfall noch eine unfallähnliche Körperschädigung vorliege (act. G 3.1/Z6). Auf Ersuchen des Versicherten vom 8. Juli (recte: August) 2012 (act. G 3.1/Z11) erliess die Zürich am 13. August 2012 eine entsprechende formelle Verfügung (act. G 3.1/Z12).

B.

Die gegen diese Verfügung vom Versicherten am 22. August 2012 erhobene Einsprache (act. G 3.1/Z14) wies die Zürich mit Einspracheentscheid vom 24. September 2012 (act. G 3.1/Z18) ab.

C.

C.a Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich die von Rechtsanwältin lic. iur. S. Schmucki, St. Gallen, für den Versicherten am 25. Oktober 2012 eingereichte Beschwerde mit dem Antrag, der Einspracheentscheid vom 24. September 2012 sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, das Ereignis vom 28. Juni



St.Galler Gerichte

2012 als Unfall anzuerkennen und die gesetzlichen Leistungen aus UVG zu erbringen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (act. G 1).

C.b In der Beschwerdeantwort vom 1. November 2012 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (act. G 3).

C.c Mit Replik vom 19. März 2012 (act. G 11) und Duplik vom 16. April 2013 bestätigten die Parteien ihre Standpunkte.

C.d Am 4. Juni 2013 legte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers Fotos der Ausrüstung, wie sie während des Trainings getragen werde, ins Recht und brachte vor, dass das Tragen einer schweren Ausrüstung ein weiteres äusseres Element darstelle, welches im Sinn der Ungewöhnlichkeit für die Bewertung des Ereignisses als Unfall spreche (act. G 15).

C.e Auf die weiteren Begründungen und Ausführungen in den einzelnen Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin als obligatorischer Unfallversicherer für die Folgen des Ereignisses vom 28. Juni 2012 leistungspflichtig ist.

2.

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat den Unfallbegriff (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) sowie die Rechtsprechung zum Unfallbegriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors (vgl. dazu auch BGE 134 V 72, BGE 130 V 117) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt für den Begriff der unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20] in Verbindung mit Art. 9



Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]). Darauf wird verwiesen. Das bei einem Unfall im Sinn von Art. 4 ATSG vorausgesetzte Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors ist bei den unfallähnlichen Körperschädigungen - wie im Einspracheentscheid festgehalten - nicht erforderlich. Hingegen ist entgegen der Argumentation der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers - zusätzlich zum Vorliegen einer der in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend (vgl. BGE 116 V 140 E. 4a, BGE 116 V 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 202) aufgezählten Körperschädigungen sei kein äusserer Faktor erforderlich - darauf hinzuweisen, dass das Erfordernis des äusseren Faktors weiterhin gilt (BGE 129 V 466; Urteile des Bundesgerichts [bis 31. Dezember 2006 Eidgenössisches Versicherungsgericht, EVG] vom 3. Juli 2009, 8C_346/2009, E. 3, und vom 9. Juni 2008, 8C_532/2007, E. 5.1; vgl. Petra Fleischanderl, Unfallähnliche Körperschädigungen - aktuelle Rechtslage, SZS 2009 S. 151; Alexandra Rumo-Jungo/André Pierre Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2012, S. 80 f.).

2.2 Das für die Bejahung eines Unfalls vorausgesetzte Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen (RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 E. 3c/aa und RKUV 1999 Nr. U 345 S. 422 E. 2b; Maurer, a.a.O., S. 176 f.). In einem solchen Fall ist das Merkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllt, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat, was beispielsweise dann zutrifft, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einen Gegenstand anstösst oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrbewegung ausführt oder auszuführen versucht (RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 f. [U 322/02] E. 4.1; Rumo-Jungo/Holzer, a.a.O., S. 40 mit Hinweisen). Dass es tatsächlich zu einem Sturz kommt, wird mithin nicht vorausgesetzt. Es gilt jedoch festzuhalten, dass der Nachweis eines Unfalls bei Schädigungen, die sich auf das Körperinnere beschränken, insofern strengen Anforderungen unterliegt, als die unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt werden muss; denn ein Unfallereignis manifestiert sich in der Regel in einer äusserlich wahrnehmbaren Schädigung, während



bei deren Fehlen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine krankheitsbedingte Ursache besteht (RKUV 1996 Nr. U 253 S. 204 E. 4d).

2.3 Im Unfallversicherungsrecht herrscht, wie allgemein im Sozialversicherungsrecht, der Untersuchungsgrundsatz. Der Unfallversicherer und im Streitfall das Gericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln. Indessen ist die Person, die Leistungen verlangt, gesetzlich verpflichtet, dabei mitzuwirken. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers (BGE 114 V 305 E. 5b). Wenn eine versicherte Person ihre Darstellung im Lauf der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, in der Regel grössere Bedeutung zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers (sogenannte Aussage der ersten Stunde; Maurer, a.a.O., S. 263; Rumo-Jungo/Holzer, a.a.O., S. 5; BGE 115 V 143 E. 8c mit Hinweisen). Das Gericht stellt auf jene Sachverhaltsdarstellung ab, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht (BGE 126 V 360 E. 5b, BGE 117 V 360 E. 4a, je mit Hinweisen). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Die Parteien tragen aber eine Beweislast insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel kommt zur Anwendung, wenn im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes kein wahrscheinlicher Sachverhalt ermittelt werden kann (BGE 114 V 305 f. E. 5b).

3.

Gemäss Schadenmeldung vom 6. Juli 2012 erlitt der Beschwerdeführer am 28. Juni 2012 ohne Einwirkung von Dritten einen Achillessehnenriss rechts, als er als Teilnehmer einer BFE-Ausbildung bei einer Zugriff-/Abwehrvariante mit dem linken Bein einen gestreckten Vorwärtsfusstritt vollzog und mit dem rechten Bein von der Ferse her auf den Fussballen rollte (act. G 3.1/Z1). Im Fragebogen zum Ereignishergang vom 13. Juli 2012 schilderte der Beschwerdeführer, sie hätten ein Eigensicherungstraining durchgeführt, wobei bestimmte Abläufe für einen Zugriff auf gewaltbereite Fans



eingübt würden. Er habe im Zentrum und vier Angreifer (Arbeitskollegen) hätten um ihn herum gestanden. Er habe sich Raum verschafft, indem er mit dem linken Bein zu einem Vorwärtsfusstritt angesetzt habe. Dabei habe er auf dem rechten Fuss gestanden und sei von der Ferse her auf den Fussballen gerollt. In der Folge habe er einen grossen Schmerz in der unteren Hälfte des Wadenmuskels verspürt. Auf die Frage, ob sich im Bewegungsablauf anlässlich des Ereignisses vom 28. Juni 2012 etwas Ungewöhnliches zugetragen habe, antwortete der Beschwerdeführer, dass durch das Abrollen von der Ferse auf den Fussballen ein zu grosser Druck in der Sehne entstanden und diese somit gerissen sei. Er habe durch den wahrgenommenen Druck sofort gewusst, dass die Achillessehne gerissen sein müsse (act. G 3.1/Z4). Am 2. Juli 2012 wurde dem Beschwerdeführer die gerissene Achillessehne rechts durch Dr. C.____ operativ behandelt (act. G 3.1/ZM1). In der Einsprache vom 22. August 2012 (act. G 3.1/Z14), und mithin nach der am 13. August 2012 durch die Beschwerdegegnerin verfügten Ablehnung der Leistungspflicht für die entsprechenden Behandlungskosten (act. G 3.1/Z12), führte der Beschwerdeführer aus, die Ausbildung sei eine Eigensicherungs-/Selbstverteidigungslektion, wobei ein einzelner Teilnehmer von mehreren Gegnern angegriffen werde. Dieser müsse sich mit Händen und Füssen verteidigen. So habe er - der Beschwerdeführer - sich mittels eines abrupten, gestreckten Vorwärtsfusstritts mit dem linken Fuss gegen vier rund um ihn stehende/angreifende Gegner (Arbeitskollegen) verteidigt. Dabei sei er bei einer Abwehr mit dem rechten Fuss, auf welchem nun das gesamte Körpergewicht gelegen habe, von der Ferse her auf die Fussspitze gerollt. Dadurch habe er erstens die Distanz zum Gegner verkürzen und zweitens das ganze Körpergewicht in den Vorwärtsfusstritt legen können. Während dieser enormen Belastung auf dem rechten Fuss, habe die Achillessehne gerissen. Es sei zu erwähnen, dass die Bewegungen reaktionsschnell und abrupt durchgeführt werden müssten. Die Angreifer gingen dabei stetig auf den Abwehrenden los.

4.

4.1 Zu prüfen ist vorerst, ob das in Erwägung 3 geschilderte Geschehen das Merkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllt und somit ein Unfall im Sinn von Art. 4 ATSG vorliegt. Dies wird von der Beschwerdegegnerin ausdrücklich bestritten, vom Beschwerdeführer indessen geltend gemacht. Zunächst ist festzuhalten, dass grundsätzlich jedes



Geschehen für sich, mit seinen ihm eigenen Sachverhaltskomponenten, in Bezug auf das Merkmal der Ungewöhnlichkeit hin geprüft werden muss. Ebenso wie nicht uneingeschränkt gesagt werden kann, dass das Erleiden einer Verletzung im Rahmen einer sportlichen Betätigung als Unfall gilt, vermag auch die Argumentation der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers in der Beschwerde vom 25. Oktober 2012 (act. G 1) - das Sicherheitstraining selbst stelle bereits eine im Vergleich zum Alltag aussergewöhnliche Situation dar; von einer "blossen Lebensverrichtung" könne keine Rede sein; im Gegenteil sei einem Sicherheitstraining (Abwehr von körperlichen Angriffen) inhärent, dass dieses eine von alltäglichen Verrichtungen abweichende, gefahreneigete Tätigkeit darstelle - nicht zum Vornherein eine Ungewöhnlichkeit bzw. einen Unfall zu begründen. Gemäss Rechtsprechung des EVG ist auch bei einer Sportverletzung ohne besonderes Vorkommnis das Merkmal der Ungewöhnlichkeit und damit das Vorliegen eines Unfalls zu verneinen (BGE 130 V 118 E. 2.2 mit Hinweis). Wenn sich das in einer sportlichen Übung inhärente Risiko einer Verletzung verwirklicht, liegt kein Unfallereignis vor. Ein solches ist auch dann zu verneinen, wenn die Übung zwar nicht ideal verläuft, die Art der Ausführung sich aber noch in der Spannweite des Üblichen bewegt (RKUV 2004 Nr. U 502 S. 185 [U 322/02] E. 4.4). Die Tatsache, dass gewisse Verrichtungen, Bewegungen oder Tätigkeiten - wie hier das Sicherheitstraining - lediglich von einer Minderzahl von Personen ausgeübt werden, vermag entsprechend des Gesagten ebenfalls keine Ungewöhnlichkeit zu begründen. Dasselbe gilt für den Umstand, dass ein Bewegungsablauf geübt werden muss. Gerade Bewegungsabläufe im Rahmen des Erlernens einer Sportart erfordern ein Einüben und die dafür notwendigen Bewegungen werden in der Regel - insbesondere auch bezüglich Tempo und Schnelligkeit - dem im konkreten Zeitpunkt erreichten Übungsstand angepasst, womit auch eine entsprechende, die physiologischen Kräfte eben nicht übersteigende körperliche Anstrengung einhergeht. Das schädigende Moment bzw. die unmittelbar davor ausgeübte Bewegung ist differenziert im Hinblick auf die dabei tatsächlich entstehenden körperlichen Belastungen und nicht unter dem Gesichtspunkt des äusseren Rahmens - Sport, Haushalt, Sicherheitstraining, Berufsausübung etc. - zu prüfen. Eine relevante Programmwidrigkeit ist bei sportlichen Tätigkeiten allerdings dann anzunehmen, wenn die sportliche Übung anders verläuft als geplant bzw. wenn der Sportunfall durch mechanische Einwirkung eines äusseren Faktors auf den Körper (Sturz, Zusammenstossen, Ausgleiten etc.) zustande kommt



(RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 ff. [U 322/02] E. 4 mit Hinweisen; SVR 1999 UV Nr. 9 S. 28 f. E. 3c/dd; RKUV 1992 Nr. U 156 S. 258; Rumo-Jungo/Holzer, a.a.O., S. 40). Dies muss analog beim hier zur Debatte stehenden BFE-Training gelten.

4.2 Im vorliegenden Fall wird vom Beschwerdeführer ein üblicher Bewegungsverlauf im Rahmen eines Sicherheitstrainings der Kantonspolizei - ein Vorwärtsfusstritt mit dem linken Fuss und das nachfolgende Abrollen mit dem rechten Fuss von der Ferse auf den Fussballen - geschildert. Damit werden zwar äussere Faktoren im Sinn von äusserlich sichtbaren Körperbewegungen beschrieben, doch ist darin nichts Programmwidriges zu sehen und folglich keine Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors zu erblicken. Die fragliche Übung im Rahmen des Sicherheitstrainings besteht gerade in der Abfolge der beschriebenen Bewegungen (Vorwärtsfusstritt links, Abrollen des rechten Fusses). Damit die körpereigene Bewegung das gemäss Art. 4 ATSG erforderliche Tatbestandsmerkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllt, muss sie also zusätzlich aus einer eindeutig programmwidrigen Bewegung hervorgegangen sein. Inwiefern der vom Beschwerdeführer beschriebene Bewegungsablauf nicht im Rahmen der üblichen Bewegung erfolgt bzw. etwas Aussergewöhnliches, Programmwidriges passiert sein sollte, ist jedoch nicht ersichtlich. Eine gewisse Abruptheit und Schnelligkeit darf in Bezug auf die Ausübung des Bewegungsablaufs im Rahmen der fraglichen Trainingsübung ohne weiteres als in der Spannweite des Üblichen betrachtet werden. Zwar hat als unbestritten zu gelten, dass mit dem vom Beschwerdeführer ausgeführten Bewegungsablauf eine Verteidigungsstrategie geübt wurde, welche die Abwehr von Angreifern zum Inhalt hat und im konkreten Fall von Arbeitskollegen eine Ernstsituation nachgestellt worden ist. Dieser Umstand ist jedoch ebenfalls nicht für sich ungewöhnlich. Entscheidend ist, dass vom Beschwerdeführer ausser dem Bodenkontakt des rechten Fusses keine Berührungspunkte mit der Aussenwelt beschrieben werden. So ist den Schilderungen in Erwägung 3 nicht zu entnehmen, dass er mit einem Angreifer zusammengestossen oder dass er gestürzt wäre. Bei der diesbezüglich massgebenden Frage im Fragenkatalog der Beschwerdegegnerin (act. G 3.1/Z4), nahm der Beschwerdeführer vielmehr Bezug auf den eingetretenen Umstand der Achillessehnenverletzung, als auf ein Geschehen mit der Wirkungskraft eines Sturzes (vgl. Erwägung 2.2). Dass ein äusserer Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog, ist ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit. Der aufgetretene Schmerz bzw. die aufgetretene



Gesundheitsschädigung als solches, welche hinzugetreten sind, stellen keinen ungewöhnlichen äusseren (schädigenden) Faktor dar. Hier ist von der Wirkung des Vorgangs zu sprechen, auf die es bei der Beurteilung der Aussergewöhnlichkeit des äusseren Faktors gerade nicht ankommt (vgl. Rumo-Jungo/Holzer, a.a.O., S. 31; BGE 129 V 404 E. 2.1 und 469 f. E. 4.2.1, BGE 122 V 232 f. E. 1 = Pra 1997 Nr. 82 S. 415 E. 1, BGE 121 V 38 E. 1a).

4.3 Das Unfallmerkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors im Sinn einer unkoordinierten Bewegung ist unter diesen Umständen nicht nachgewiesen. Das Ereignis vom 28. Juni 2012 kann daher nicht als Unfall im Rechtssinn anerkannt werden. Die Argumentation der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, es habe sich um ein Abwehr-Training gehandelt, weshalb der Beschwerdeführer auch die volle Ausrüstung mit gut 19 kg Gesamtgewicht getragen habe (vgl. act. G 15), vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Das Tragen einer schweren Ausrüstung stellt für sich ebenfalls keinen ungewöhnlichen, sondern im konkreten Fall eben üblichen Faktor - dem letztlich auch das Unfallbegriffsmerkmal der Plötzlichkeit abgeht - dar. Die Ausrüstung wird gezielt angezogen und bezweckt eben gerade auch, den Körper zu schützen.

5.

5.1 Somit bleibt die Frage zu beantworten, ob von einer unfallähnlichen Körperschädigung im Sinn von Art. 9 Abs. 2 UVV auszugehen ist. Als unbestritten hat zu gelten, dass die vom Beschwerdeführer am 28. Juni 2012 erlittene und am 2. Juli 2012 operativ behandelte Achillessehnenruptur links mit der in Art. 9 Abs. 2 lit. f UVV erwähnten Diagnose (Sehnenrisse) vereinbar ist und somit grundsätzlich unfallähnlichen Charakter haben kann. Streitig ist jedoch, ob ein Geschehen entsprechend einem unfallähnlichen Ereignis im Sinn der im angefochtenen Einspracheentscheid und in den Rechtsschriften der Beschwerdegegnerin korrekt dargelegten Praxis stattgefunden hat, d.h. ein Geschehen, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotential innewohnt bzw. das mit einer plötzlich erhöhten Krafteinwirkung auf den menschlichen Körper verbunden ist (BGE 129 V 467 E. 2.2).



5.2 Der vom Beschwerdeführer im Rahmen des Sicherheitstrainings konkret geübten Abwehrbewegung an sich bzw. dem dabei ausgeführten Bewegungsablauf haftet - im Gegensatz zu einer Verdrehung des Fusses oder eines Misstritts - grundsätzlich nichts Programmwidriges an. Insofern handelt es sich, wie beispielsweise auch beim Gehen, Rennen, Schwimmen, Skifahren usw. um eine alltägliche, übliche Aktivität. Bei der Frage, ob ein sinnfälliges bzw. unfallähnliches Ereignis stattgefunden hat, gilt es nun aber zusätzlich zu prüfen, ob es beim fraglichen Bewegungsablauf der Abwehrübung zu einer abgrenzbaren gesteigerten Belastungssituation speziell für die Achillessehne des abrollenden rechten Fusses, im Sinn einer plötzlichen Einwirkung, ohne zusätzliche Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors, gekommen ist. Dies gilt es - analog zur Situation bei Ballspielen - zu bejahen. Für Körperschädigungen gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV, die im Rahmen von Ballspielen eingetreten sind, hat das Bundesgericht das gesteigerte Gefährdungspotenzial verschiedentlich bejaht (Urteile 8C_532/2007 vom 9. Juni 2008, E. 5.2, U 469/06 vom 26. Juli 2007, E. 5.2, U 71/07 vom 15. Juni 2007, E. 6.2, U 611/06 vom 12. März 2007, E. 5.1; vgl. auch Rumo-Jungo/Holzer, a.a.O., S. 81). Wie in den angeführten Präjudizien ist auch im vorliegenden Fall der Gesundheitsschaden auf eine Beanspruchung des Körpers zurückzuführen, welche über die alltägliche Belastung einer physiologisch normalen (und psychologisch beherrschten) Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, hinausgeht. Es ist davon auszugehen, dass der ganze Ablauf der Abwehrübung in Sekundenschnelle geplant und ausgeführt werden musste, womit auch eine gewisse Ruckartigkeit in der Bewegung verbunden ist, was die natürliche Beanspruchung des Fusses beim gleichmässigen Gehen und Rennen mit einem bewussten Auftreten und Abrollen bezüglich Schädigungspotenzial übersteigt. Während der Fokus auf den Abwehrtritt mit dem linken Fuss gerichtet war, lag das ganze Körpergewicht auf dem rechten (letztlich betroffenen) Fuss, wodurch das dort vorhandene Schädigungspotenzial stark erhöht wurde. Sie trainierten zudem offensichtlich den Ernstfall, was bedeutet, dass bezüglich des physiologisch Beherrschbaren auch Grenzsituationen ausgelotet wurden. Durch das Tragen der schweren Kampfmontur wurden der Körper und insbesondere auch die Füsse zusätzlich beansprucht. Der Beschwerdeführer trug die Kampfmontur zwar nicht zum ersten Mal, doch findet das fragliche Training nur zweimal jährlich statt.



5.3 Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass in dem vom Beschwerdeführer am 28. Juni 2012 ausgeführten Bewegungsablauf im Rahmen einer Abwehrübung ein objektiv feststellbares, sinnfälliges - eben unfallähnliches - Ereignis gesehen werden kann. Da auch die übrigen Tatbestandsmerkmale der unfallähnlichen Körperschädigung (plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung auf den menschlichen Körper) erfüllt sind, ist die Beschwerdegegnerin leistungspflichtig. Die Beschwerdegegnerin hat demnach ihre Leistungspflicht zu Unrecht abgelehnt.

6.

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 24. September 2012 gutzuheissen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Indessen hat der Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATGS). Diese ist wie in gleichartigen Verfahren ohne mündliche Verhandlung auf pauschal Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP **entschieden:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. September 2012 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, für die unfallähnliche Körperschädigung des Beschwerdeführers die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.